

ut ementes, vendentes et contrahentes de eorum ecclesia, circuitu et limitibus eorundemque monasterio expellant nec decetero a data litterarum sustineant. Quod si facere recusarent, quod absit, deputare placeat prudentes viros burgimagistros civium pro tempore, qui laicis ibidem stantibus, ementibus, vendentibus et contrahentibus inhi-beant sub pena per r. v. p. aut eosdem magistrocivium imponenda et exigenda et excludant.¹⁾

¹⁾ Die entsprechende Urkunde des NvK Nr. 2407 weicht nach Inhalt und Wortlaut von dem hier Gewünschten gänzlich ab, nimmt vor allem keinen Bezug auf die Franziskaner, sondern ist allgemein gehalten.

< bis 1452 März 19. >

Nr. 2401

Räte, Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde der Stadt Frankfurt an <NvK>. Bitte um Beauftragung des Dekans¹⁾ oder des Scholasters²⁾ von St. Johann zu Mainz mit der Transsumierung ihrer Privilegien.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 60^r.

Kaiser und Könige des heiligen römischen Reiches haben ihnen eine Reihe von Privilegien und Indulten verschiedenen Inhalts verliehen. Durch Gefährdung auf den Straßen und durch Krieg können an den Originalen schwere Schäden oder gar ihr Verlust eintreten, wenn sie zu ihrer Nutzung an verschiedene Orte zu bringen sind. Sie bitten daher, NvK möge den oben Genannten oder einem von ihnen befehlen, die Originale auctoritate v. legacionis nach gehöriger Kollationierung zu transsumieren und diese Transsumpte zu autorisieren, so daß sie hinfort dieselbe Glaubwürdigkeit innerhalb und außerhalb des Gerichts haben.³⁾

¹⁾ S.o. Nr. 2052.

²⁾ S.o. Nr. 2406.

³⁾ So dann geschehen in Nr. 2406.

< bis 1452 März 19. >

Nr. 2402

Erasmus Kemmer, clericus coniugatus, Rat und Schöffe der Stadt Frankfurt, an <NvK>. Bitte um Einsetzung von Kommissaren in einer Klagesache.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 60^r.

Er bittet ihn, gegen Dekan und Konvent des Benediktinerklosters St. Peter in der Diözese Würzburg und gegen die Witwe des Ritters Georg von Eberstein in der Klagesache über Zins, Geldbeträge und anderes die Scholaster von St. Bartholomäus und Marienberg oder einen von ihnen legacionis officio als Kommissare mit förmlicher Zitations- und Prozeßgewalt einzusetzen.

1 nach "Würzburg" über der Zeile und nachträglich wieder gestrichen: prope Fuldam.

< bis 1452 März 19. >

Nr. 2403

Henricus Rorbach, Rat der Stadt Frankfurt, an <NvK>. Bitte um Einsetzung von Kommissaren in einer Schuldsache.

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Kopialbuch 16 f. 60^r.

Er bittet ihn, legacionis officio die Scholaster von St. Bartholomäus und von Marienberg als Richter und Kommissare einzusetzen, die gemeinsam oder einzeln alle seine Gläubiger zitieren und gegen sie prozessieren können.